

Dr. Wolfram Viefhues (Hrsg.)

# Elektronischer Rechtsverkehr

**Ausgabe 3:**

**Trotz aller Hindernisse: Volle Fahrt voraus!**

eBroschüre

# Elektronischer Rechtsverkehr

Trotz aller Hindernisse: Volle Fahrt voraus!

---

Hrsg. von

Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Oberhausen a. D.

**Dr. Wolfram Viefhues**

Gelsenkirchen

**Zitiervorschlag:**

*Viefhues*, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 3/2016, Rn 1

Copyright 2016 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn  
ISBN 80007782

# Elektronischer Rechtsverkehr – Trotz aller Hindernisse: Volle Fahrt voraus!

## Inhalt

	Rdn		Rdn
<b>A. Einleitung</b> . . . . .	1	3. Erstregistrierung . . . . .	24
		4. Anmeldung am beA . . . . .	25
<b>B. Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz</b> . . . . .	3	5. Weitere Karten hinzufügen . . . . .	26
1. Der eröffnete ERV und Pilotprojekte an Gerichten . . . . .	3	<b>E. Der 25. EDV-Gerichtstag oder 3 Tag'e' in Saarbrücken</b> . . . . .	27
2. Verpflichtende elektronische Gerichtsakte	10		
<b>C. Das beA und letzte Hindernisse</b> . . . . .	12	<b>F. Ausgewählte Rechtsprechung zum ERV (Stand: 28.9.2016)</b> . . . . .	30
1. Presseerklärung der BRAK zum Stand des beA . . . . .	12	1. Berufungseinlegung per EGVP ohne quali- fizierte elektronische Signatur . . . . .	30
2. Haltung der beiden Blockierer aus der An- waltschaft . . . . .	14	2. Widerspruchseinlegung mittels einfacher E-Mail nicht wirksam . . . . .	31
<b>D. beA: Inbetriebnahme und Anmeldung – erste Schritte leicht gemacht</b> . . . . .	21	3. Pflicht zur Vorlage der elektronischen Ge- sundheitskarte . . . . .	32
1. Transport-PIN ändern . . . . .	22	4. Erstattungsfähigkeit der Kosten einer beim Schutzschriftenregister eingereichten Schutzschrift . . . . .	33
2. Laden der Client Security . . . . .	23		

## A. Einleitung

*Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues*

*weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.*

Der elektronische Rechtsverkehr hat kraftvoll Fahrt aufgenommen. In fast allen Bundesländern wird nicht nur intensiv daran gearbeitet, die Justiz zum Stichtag 1.1.2018 fit zu machen, elektronische Dokumente von Anwaltskanzleien zu erhalten, um diese dann effektiv weiter zu verarbeiten, sondern auch daran, von diesem Zeitpunkt an Mitteilungen, Verfügungen, Beschlüsse und Urteile rechtswirksam auf elektronischem Weg an die Kanzleien zu übermitteln. Bis zum 1.1.2018 sind es noch rund 15 Monate. Daher ist jede Anwaltskanzlei, die nicht in Rückstand geraten will, gut beraten, sich so bald wie möglich mit diesen neuen Kommunikationswegen intensiv zu befassen und auf die neuen Arbeitsabläufe einzustellen. Wer als Anwalt oder Anwältin jetzt den Zug der Zeit verpasst, wird in nicht allzu ferner Zukunft mit Wettbewerbsnachteilen rechnen müssen. 1

Wir berichten in der aktuellen Ausgabe der eBroschüre ERV über den Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz, die Aktivitäten des Gesetzgebers zur Einführung der verpflichtenden elektronischen Gerichtsakten und geben einen Überblick über den aktuellen Stand zum beA und die noch bestehenden Hindernisse bei der Einführung. 2

In einem weiteren Beitrag finden Sie anschauliche Anleitungen von *Ilona Cosack* zur Inbetriebnahme des beA – damit Sie im Einzelnen wissen, wie Sie starten können, wenn die Freischaltung des beA kommt. Denn trotz aller Hindernisse gilt nach wie vor: aufgeschoben ist nicht aufgehoben!

Außerdem enthält diese Ausgabe einen Bericht von *Roland Hey* über den diesjährigen EDV-Gerichtstag sowie last not least die schon traditionelle Rechtsprechungsübersicht von RA *Wolfgang Kuntz*.

## B. Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz

*Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues*

*weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.*

### 1. Der eröffnete ERV und Pilotprojekte an Gerichten

Schon ein nur recht oberflächlicher Blick in die Bundesländer zeigt, dass Pilotprojekte zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sowie der elektronischen Akte aktuell geradezu wie Pilze aus dem Boden schießen. 3

So ist in **Baden-Württemberg** der elektronische Rechtsverkehr an den Landgerichten Stuttgart, Freiburg i.Br. und Mannheim eröffnet. Beim Landgericht Mannheim und beim Arbeitsgericht Stuttgart erproben jeweils vier Kammern im Rahmen eines Pilotprojekts zudem die vollelektronische Akte in gerichtlichen Streitverfahren, ganz ohne Aktenführung in Papier. Die aktuelle Pilotierung ist im Mai bzw. Juni 2016 beim Arbeitsgericht Stuttgart und Landgericht Mannheim gestartet, 43 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligen sich in der ersten Stufe an dem auf ein Jahr angelegten Projekt. Voraussichtlich Mitte 2017 soll die Pilotierung auf weitere Gerichtsbarkeiten und Fachbereiche ausgedehnt werden. Anschließend soll die papierlose elektronische Akte flächendeckend bei allen baden-württembergischen Gerichten eingeführt werden. 4

In **Bayern** wird bereits seit März 2015 bei dem Landgericht Landshut in Zivilsachen neben dem am 1.12.2014 eröffneten elektronischen Rechtsverkehr die elektronische Aktenführung mit Erfolg pilotiert (siehe Erfahrungsbericht in Ausgabe 1/2016). Im Rahmen der laufenden Pilotierung des Programms eIP bei diesem Landgericht ist als nächster Schritt die Ausweitung der Pilotierung auf sämtliche Zivilkammern und zugleich der Umstieg auf die führende elektronische Akte mit dem Ziel Oktober 2016 vorgesehen. Im weiteren Verlauf ist eine Ausweitung der Pilotierung auf die Zivilabteilungen bei dem LG Regensburg und anschließend bei dem LG Coburg geplant. Ferner wird derzeit eine Einführung bei bestimmten Zivilsenaten des OLG München geprüft. Für Mitte nächsten Jahres sind darüber hinaus Pilotierungen in unterschiedlichen Verfahrensbereichen bei Amtsgerichten vorgesehen. **5**

In **Rheinland-Pfalz** bieten der Verfassungsgerichtshof, alle Verwaltungsgerichte, Sozialgerichte und das Finanzgericht sowie alle Abteilungen für Insolvenzsachen bereits die elektronische Kommunikation in gerichtlichen Verfahren an. In der Arbeitsgerichtsbarkeit haben das Landesarbeitsgericht sowie die Arbeitsgerichte Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen am Rhein und Mainz den elektronischen Rechtsverkehr eingeführt. Im Jahr 2015 sind in gerichtlichen Verfahren mehr als 280.000 elektronische Nachrichten eingegangen. Mehr als zwei Drittel der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wurden von mindestens einem Beteiligten elektronisch geführt. Als besonderer Service steht bei den öffentlich-rechtlichen Fachgerichten die Akteneinsicht via Internet zur Verfügung. **6**

Zum 1.7.2016 wurde der elektronische Rechtsverkehr beim OLG Koblenz und beim Pfälzischen OLG Zweibrücken in Zivil- und Familiensachen eröffnet. Zum 1.11.2016 wird der elektronische Rechtsverkehr zum Amts- und Landgericht Trier eröffnet. Die übrigen Gerichte des Landgerichtsbezirks Trier werden zum 1.1.2017 folgen, alle anderen Gerichte des OLG-Bezirks Koblenz im Laufe des Jahres 2017.

**Nordrhein-Westfalen** hat bereits bei verschiedenen Gerichten mit Pilotprojekten zur Erprobung der elektronischen Akte begonnen (siehe Ausgabe 2/2016). Nunmehr ist zusätzlich das Projekt ERV-Pur eingeleitet worden, mit dem bis 1.1.2018 die flächendeckende elektronische Kommunikation (vorerst ohne Einsatz der elektronischen Akte) eingeführt werden soll. An einigen Pilotgerichten (LG Aachen, AG Essen, AG Oberhausen) wird zuerst die Behandlung elektronischer Eingänge aus den Anwaltskanzleien pilotiert und anschließend in der zweiten Phase der Arbeitsablauf für elektronische Ausgänge zu den Anwaltskanzleien. Am Ende der Pilotierungsphase wird eine Art „Blaupause“ stehen, mit deren Hilfe die flächendeckende Einführung bei allen Gerichten des Landes sichergestellt werden kann. **7**

In **Bremen, Hamburg, Berlin und Hessen** ist der elektronische Rechtsverkehr zu den Gerichten in weiten Bereichen bereits eröffnet. **8**

An diesen Beispielen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, zeigt sich sehr deutlich, dass die Justiz ihre Aufgabe verstanden hat und sich intensiv auf den kommenden flächendeckenden und verbindlichen elektronischen Rechtsverkehr vorbereitet. Aus anwaltlicher Sicht wäre es geradezu leichtfertig, diese eindeutigen Zeichen zu verkennen und die notwendigen Vorbereitungen für diesen Wandel zu verweigern. Denn wesentliche Treiber des technologischen Wandels im Rechtsdienstleistungsmarkt werden – so z.B. die Erkenntnisse der Zukunftsstudie des DAV – die Entwicklungen im elektronischen Rechtsverkehr sein. **Technologische Entwicklungen** werden zu **zentralen Treibern für die Anwaltschaft**. Technologische Geräte ermöglichen mehr Mobilität und andere Formen der Zusammenarbeit. In der Folge werden die Anforderungen an die Erreichbarkeit, Verfügbarkeit und das Kommunikationsverhalten steigen. Zugleich sinken die Kosten der Kanzleigründung und erleichtern den Markteinstieg für junge Anwältinnen und Anwälte – so die Studie weiter. **9**

Wer hier mit seiner Kanzlei die Zeichen der Zeit verpasst, darf sich nicht wundern, wenn die – heute in technischen Dingen sehr aufgeschlossene – Mandantschaft sich abwendet.

*Hinweis*

Bedenken Sie: Ein Mandant, der virtuos mit seinem Smartphone umgeht, wird keinerlei Verständnis dafür haben, wenn sein Anwalt die elektronische Kommunikation zu den Gerichten nicht beherrscht oder gar nicht bieten kann.

## 2. Verpflichtende elektronische Gerichtsakte

Bundesjustizminister *Maas* hat in seiner Rede beim 25. Deutschen EDV-Gerichtstag am 22.9.2016 sehr deutlich gemacht, dass die Bundesregierung einen entscheidenden Schritt weiter geht und – so der bisherige Gesetzentwurf – zumindest in Strafsachen die elektronische Akte verpflichtend einführen will. Die Bundesländer haben bereits klargestellt, dass ihnen diese Reform nicht weit genug geht und über den Bundesrat angeregt, die e-Akte nicht nur in Strafsachen, sondern **auch bei den Zivil- und Fachgerichten** verbindlich einzuführen. Dieser Erweiterung steht die Bundesregierung positiv gegenüber. Das Gesetz befindet sich bereits im Gesetzgebungsverfahren und wurde am 22.9.2016 im Bundestag in erster Lesung beraten.

Dabei ist der Zeitplan für die Bundesländer bis zur Pflicht der flächendeckenden Einführung elektronischer Gerichtsakten zwar recht weit gestreckt. Aus anwaltlicher Sicht kann man sich aber nicht so viel Zeit lassen.

*Hinweis*

Denn eine **elektronische Akteneinsicht aus der eigenen Kanzlei** realisieren zu können, ist nicht erst dann erforderlich, wenn alle Gerichte mit e-Akten arbeiten, sondern sehr viel früher.

Inkompetenz bei der digitalen Kommunikation kann sich heute wohl keine Kanzlei mehr leisten oder wer will seinem Mandanten erklären müssen, dass man leider keinen Einblick in eine Gerichtsakte nehmen kann, weil man zur elektronischen Akteneinsicht in das elektronisch geführte Verfahren nicht in der Lage ist? Und eine Akteneinsicht durch Ausdrucke wird es nur in Ausnahmefällen geben, aber keinesfalls dann, wenn der Anwalt sich auf eigene technische Unzulänglichkeiten und mangelnde technische Vorsorge beruft.

## C. Das beA und letzte Hindernisse

### 1. Presseerklärung der BRAK zum Stand des beA

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist – so die Presseerklärung vom 27.9.2016 – technisch fertiggestellt. Zum angekündigten Termin am 29.9.2016 hätte die Bundesrechtsanwaltskammer das beA-System zur Verfügung stellen können, mit dem rund 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland und deren Kanzleipersonal am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen werden. Damit wäre der gesetzliche Auftrag der BRAK erfüllt, zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs solche Postfächer für alle Anwältinnen und Anwälte einzurichten.

Trotz der technischen Betriebsbereitschaft des beA durfte die BRAK aber nach derzeitiger Lage das beA-System den rund 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht zur Verfügung stellen. An der Inbetriebnahme gehindert ist die BRAK durch einstweilige Anordnungen des AGH Berlin, die zwei Rechtsanwälte aus Köln und Berlin erwirkt hatten. Sie stehen auf dem Standpunkt, dass die BRAK die für sie eingerichteten beA-Postfächer nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung zum Empfang freischalten darf. Aufgrund der Sicherheitsarchitektur des beA ist eine Freischaltung einzelner Postfächer nicht möglich. Das beA konnte daher insgesamt nicht in Betrieb genommen werden.

In ihrer Presseerklärung verweist die BRAK auf die **Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**, die am 28.9.2016 in Kraft getreten ist. Sie stellt klar, dass die BRAK verpflichtet ist, das beA für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte empfangsbereit einzurichten. Aufgrund der neuen Rechtslage hat die BRAK beim AGH Berlin die Aufhebung der beiden einstweiligen Anordnungen beantragt. 13

## 2. Haltung der beiden Blockierer aus der Anwaltschaft

Umso unverständlicher ist es daher, dass zwei Anwälte weiterhin alles tun, um das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zu verhindern, das einen wesentlichen Eckpunkt für die sichere und geschützte elektronische Kommunikation zwischen Anwältinnen/Anwälten und Gerichten bildet. Zu einer außergerichtlichen Einigung waren die Antragsteller – so die Presseerklärung der BRAK – nicht bereit. Wie schon in den letzten eBroschüren berichtet, hatten zwei Anwälte – einer von ihnen Vorstandsmitglied des Deutschen Anwaltvereins (DAV) – Anträge gegen die Freischaltung des beA beim Anwaltsgerichtshof (AGH) Berlin eingereicht. Die Entscheidung ist nachzulesen in NJW 2016, 2195. Da das beA zwingend mit der tagaktuellen Liste aller zugelassenen Anwälte technisch verknüpft ist, ist eine solche individuelle Freischaltung gar nicht möglich. Eine Änderung des Programms wäre nur mit einem sehr hohen Kostenaufwand möglich gewesen, der auf alle Anwältinnen und Anwälte hätte umgelegt werden müssen. Diese Entscheidung des AGH führt also dazu, dass aufgrund der von zwei Anwälten erwirkten einstweiligen Anordnung die Gesamtheit aller Anwältinnen und Anwälte daran gehindert wird, ihr beA – wie gewünscht – zu nutzen. 14

Auf die inhaltlichen Schwächen der Begründung dieser Entscheidung ist bereits in der eBroschüre Nr. 2/2016 eingegangen worden. Bemerkenswert und kritikwürdig ist aber auch der weitere Verlauf des Verfahrens. An sich ist es selbstverständlich, nach einer – nicht anfechtbaren – einstweiligen Anordnung das von den Beteiligten betriebene Hauptsacheverfahren zügig zu terminieren, damit dann eine Entscheidung in der Hauptsache ergehen kann, die im Rechtsmittelverfahren einer Überprüfung durch eine höhere Instanz unterzogen werden kann. Bedauerlicherweise hat der zuständige Senat des AGH nach seiner am 6.6.2016 erlassenen einstweiligen Anordnung noch immer keinen Termin anberaumt, obwohl die ganze Republik auf das beA wartet. Erinnert sei in diesem Zusammenhang nur an die Presseerklärung des DAV vom 10.6.2016 („Die Anwaltschaft will das beA“), in der eindeutig gefordert wird, dass der Betrieb des beA – wie geplant – beginnen kann. 15

Nun hat der Gesetzgeber reagiert und die Vorschriften angepasst. In § 21 Abs. 1 S. 2 der **Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV)**, die am 27.9.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde und zum 28.9.2016 in Kraft getreten ist, ist die Pflicht der BRAK festgelegt, für jede zugelassene Anwältin und jeden zugelassenen Anwalt ein beA empfangsbereit einzurichten. Damit besteht jetzt für alle Anwältinnen und Anwälte die Möglichkeit, bereits ab Freischaltung ihr beA zu nutzen. Eindeutig geregelt ist in § 31 der RAVPV auch, dass dies **bis zum 1.1.2018 nur auf freiwilliger Basis** erfolgen kann. Wer dies nicht will, kann bis zum 1.1.2018 warten. Die Gerichte können elektronische Dokumente nur dann in das beA einer Anwältin oder eines Anwalts übermitteln, wenn diese bzw. dieser sich vorher mit der Nutzung des beA einverstanden erklärt hat. Damit besteht während des Übergangszeitraums bis zum 1.1.2018 keinerlei Haftungsrisiko für denjenigen, der sein beA nicht nutzen will. 16

Wer nun geglaubt hat, dass die Antragsteller in den beiden AGH-Verfahren ihre Blockadehaltung aufgeben, wurde allerdings bitter enttäuscht. In einem im Internet vom Antragsteller selbst veröffentlichten Schriftsatz zu dem im zweiten Verfahren vor dem AGH anstehenden Hauptsachetermin wird gerügt, die RAVPV, in dem die Freischaltung des beA für alle Anwälte geregelt wird, sei als Verordnung nicht geeignet, den Eingriff in die anwaltliche Berufsfreiheit zu rechtfertigen, da es sich nur um eine Rechtsver- 17

ordnung handele. Übersehen wird dabei, dass die Freischaltung des beA für jeden Anwalt gar keinen Eingriff in dessen Berufsfreiheit darstellen kann, wenn gleichzeitig gerade festgehalten wird, dass es eben bis zum 1.1.2018 keine Verpflichtung gibt, diese technische Möglichkeit in irgendeiner Weise tatsächlich zu nutzen. Die Freistellung von einer Nutzungspflicht kann aber kaum als Eingriff in die anwaltliche Berufsfreiheit eingestuft werden. Angemerkt sei nur, dass sich eine **Änderung des § 31a BRAO bereits im Gesetzgebungsverfahren** befindet, also in absehbarer Zeit auch ein formelles Gesetz mit entsprechenden Regelungen vorhanden sein wird.

In dem besagten Schriftsatz wird sogar die Ansicht vertreten, es sei verfassungswidrig, wenn in der Verordnung klargestellt wird, dass der Anwalt über das beA eingegangene Nachrichten, Mitteilungen, Verfügungen, Schriftsätze, Urteile etc. gegen sich nicht gelten lassen muss, solange er seine Bereitschaft zum Empfang über das beA noch nicht erklärt hat. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn die Antragsteller, die ja gerade vorgeben, ihre Verfahren betrieben zu haben, um die Anwaltschaft vor dem Risiko zu schützen, ungewollt elektronische Eingänge zu erhalten, jetzt eine normative Regelung als verfassungswidrig bezeichnen, die gerade dieses Risiko eindeutig ausschließt. Restlos demaskierend ist dann der abschließende Hinweis, dass sich jetzt aktuell sechs Rechtsanwälte in Eil- und Hauptsacheverfahren vor dem AGH Berlin gegen die empfangsbereite Einrichtung des beA wehren. Ganze sechs gegenüber 164.000 Berufsträgern! Wenn das kein deutliches Stimmungsbild für das beA ist!

18

Erfreulich ist, dass ein anderer Senat des AGH es unter Hinweis auf die neue Rechtslage abgelehnt hat, in einem weiteren Verfahren eine einstweilige Anordnung zu erlassen. Weil nach der RAVPV derzeit keine Nutzungspflicht bestehe, brauche der Antragsteller auch nicht vor der Freischaltung seines Postfachs einstweilen geschützt zu werden. Für eventuelle Eingriffe in die Rechte des Antragstellers bestehe nur ein marginales Risiko.

19

Aufgrund der geänderten Rechtslage hat die **BRAK die Aufhebung der beiden einstweiligen Anordnungen beantragt**. Zu den Aufhebungsanträgen hat der AGH Berlin den beiden Antragstellern eine Frist zur Stellungnahme bis zum 10.10.2016 eingeräumt. Bevor der AGH Berlin die Aufhebungsanträge nicht positiv beschieden hat, darf und wird die BRAK das beA nicht in Betrieb nehmen. Es bleibt zu hoffen, dass der AGH nach Ablauf der Frist endlich den Weg frei macht, damit die große Masse der Anwältinnen und Anwälte auf freiwilliger Basis mit dem Einsatz ihres beA beginnen kann, und nicht erneut den Interessen der beiden Antragsteller am Schutz vor vermeintlichen Gefahren den Vorzug gibt.

### *Praxistipp*

20

Das beA ist ein unverzichtbarer Mosaikstein auf dem Weg zur digitalen Kanzlei.

- Erstellen Sie Ihren individuellen Zeitplan zur Umsetzung. Binden Sie Ihre Mitarbeiter ein.
- Nutzen Sie die Einführung des beA als Pflichtübung, um die Abläufe in Ihrer Kanzlei zu hinterfragen und zu verbessern.
- Entwerfen Sie darüber hinaus Ihr eigenes „Kürprogramm“, damit Ihre Kanzlei wettbewerbsfähig bleibt.

## D. beA: Inbetriebnahme und Anmeldung – erste Schritte leicht gemacht

*Verfasserin: Ilona Cosack*

*Fachbuchautorin und Inhaberin der ABC AnwaltsBeratung Cosack, Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare*

Damit Sie das beA in Betrieb nehmen können, sind einige Vorarbeiten erforderlich.

21

- Schließen Sie Ihr Kartenlesegerät an den Rechner an und legen Sie Ihre beA-Karte ein.
- Zuerst ist die Transport-PIN zu ändern auf der Seite der BNotK:  
**<https://bea.bnotk.de/sak/>**
- Danach ist die Seite der BRAK aufzurufen unter:  
**<https://www.bea-brak.de>**
- Zunächst ist die Client Security Software zu laden, danach kann die einmalige Erstregistrierung für Rechtsanwälte (Registrierung für Benutzer mit eigenem Postfach) und für Mitarbeiter (Registrierung für Benutzer ohne eigenes Postfach) vorgenommen werden.
- Sodann können ggf. weitere Karten, z.B. bereits vorhandene Signaturkarten, hinzugefügt werden.

Nachstehend beschreiben wir, wie es geht:

### 1. Transport-PIN ändern

Um Ihre beA-Karte einzusetzen, benötigen Sie eine PIN. Diese vorläufige PIN erhalten Sie, sobald Sie den Eingang der beA-Karte als Antwort-Mail an die BNotK bestätigen. Erst danach bekommen Sie per Post Ihre vorläufige Transport-PIN und die PUK übersandt. Die PUK dient zum Entsperren der PIN, falls diese aufgrund Falscheingabe ungültig wird. Die neue PIN kann zwischen 6 und 12 Stellen lang sein. Da Sie die PIN für das Authentifizierungs- und für das Verschlüsselungszertifikat immer zweimal eingeben müssen, empfiehlt es sich, die PIN kurz zu halten.

22

# beA-Karte: Änderung der PIN

<https://bea.bnotk.de/sak/>

The screenshot shows the beA website interface. At the top left is the beA logo with the tagline "Digital. Einfach. Sicher.". At the top right is a "Hilfe" link. The main heading is "Download". Below it, there is a text block: "Falls der Download nicht automatisch startet, klicken Sie bitte auf den nachfolgenden Link. Signaturanwendungskomponente starten. Schritt-für-Schritt-Anleitung zur PIN-Verwaltung für Ihre beA-Karte (pdf, 631kB)". A file manager dialog box titled "Öffnen von certtool.zip" is overlaid on the page. The dialog shows the file "certtool.zip" (Type: ZIP File (631 KB), From: https://bea.bnotk.de). It asks "Wie soll Firefox mit dieser Datei verfahren?" and has three options: "Öffnen mit Java(TM) Web Start Launcher (Standard)" (selected), "Datei speichern", and "Für Dateien dieses Typs immer diese Aktion ausführen". There are "OK" and "Abbrechen" buttons at the bottom of the dialog. At the bottom of the page, there is a copyright notice for the Bundesnotarkammer and logos for "HighSecurity Technologie" and "AN 71113".

The screenshot shows the beA website interface, similar to the previous one. The text block now says "Anwendung wird gestartet...". Two dialog boxes are overlaid. The first is titled "Anwendung wird verifiziert." and shows a progress bar and the URL "https://bea.bnotk.de" with an "Abbrechen" button. The second dialog box is titled "Möchten Sie diese Anwendung ausführen?" and provides details for "Cardtool 1.1.0-2" by "pradon IT-Logistik GmbH". It includes a warning: "Diese Anwendung wird mit uneingeschränktem Zugriff ausgeführt. Dies kann ein Risiko für Ihren Rechner und Ihre persönlichen Informationen darstellen. Führen Sie diese Anwendung nur aus, wenn Sie dem Speicherort und dem oben angegebenen Anbieter vertrauen." There are checkboxes for "Für Anwendungen dieses Anbieters und aus dessen Speicherort nicht mehr anzeigen" and "Mehr Informationen". "Ausführen" and "Abbrechen" buttons are at the bottom.

Schließen Sie das Kartenlesegerät an Ihren Rechner an und stecken Sie Ihre beA-Karte ein. Nachdem Sie die beiden Fenster mit „OK“ und „Ausführen“ bestätigt haben, ermittelt das System die Schlüssel und erkennt Ihre beA-Karte.

pro NEXT 1.3.0

### Signaturkartenanwendung

SCHLÜSSELVERWALTUNG

Schlüssel

Schlüssel werden ermittelt...

StarCos 3.5 Stapelsignatur 100  
REINER SCT cyberJack RFID komfort

- Entschlüsselungsschlüssel
- Authentisierungsschlüssel
- Signatursschlüssel

Beenden

pro NEXT 1.3.0

### Signaturkartenanwendung

SCHLÜSSELVERWALTUNG

Schlüssel

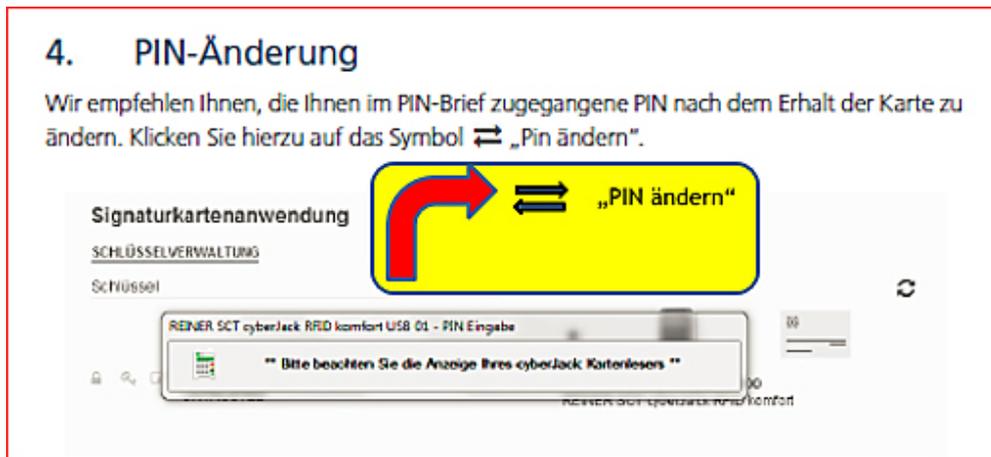
ABC Anwalt  
2207509409975223132  
ADVANCED

StarCos 3.5 Stapelsignatur 100  
REINER SCT cyberJack RFID komfort

Nachladefunktion

Beenden

Um die PIN zu ändern, klicken Sie auf die beiden gegenläufigen Pfeile.



Geben Sie die neue PIN über Ihr Kartenlesegerät ein und bestätigen Sie diese mit OK. Dann erscheint die Meldung „Die PIN wurde erfolgreich aktualisiert“.



Verwahren Sie die PIN an einem sicheren Ort. Auch die BRAK kennt Ihre PIN nicht. Mit der PUK können Sie im Bedarfsfall die PIN zurücksetzen und eine neue PIN vergeben. Verwahren Sie die PUK z.B. in Ihrer „beA-Akte“.

## 2. Laden der Client Security

Damit Sie mit dem beA arbeiten können, ist vor der Registrierung auf jedem Rechner, mit dem Sie sich beim beA anmelden möchten, eine Software, die Client Security, herunterzuladen. Klicken Sie je nach Betriebssystem auf Windows, Linux oder Mac OS. Diese Software installiert sich in den Autostart Ihres Rechners und wird bei jedem Rechnerstart automatisch geladen.

23



### 3. Erstregistrierung

Bevor Sie sich an Ihrem beA anmelden können, ist eine einmalige Registrierung notwendig. Rechtsanwälte nutzen hierzu den Link „**Registrierung für Benutzer mit eigenem Postfach**“. Mitarbeiter nutzen den Link „**Registrierung für Benutzer ohne eigenes Postfach**“.

24

## Registrierung eines persönlichen Postfaches

← Abbrechen   ← Zurückblättern   💾 Speichern und Registrierung abschließen

Sicherheits-Token (beA-Karte)   Sicherheitsfragen   **E-Mail-Adresse**

Bitte erfassen Sie Ihre E-Mail-Adresse

**E-Mail-Adresse**

Die Angabe einer E-Mail-Adresse ist optional. Sie ermöglichen es, Sie benachrichtigt werden, sobald Post in Ihrem beA eingeht. Das macht Sinn, da zum beA-Start nur wenige Nachrichten eingehen und man sich so das vergebliche Einloggen spart. Sobald in Ihrem beA permanent Nachrichten eingehen, sollte diese Funktion ggf. wieder ausgeschaltet werden.

Nach Abschluss der Registrierung können Sie Ihre E-Mail-Adresse nach Einführung des beA nachträglich hinzufügen oder eine erfasste E-Mail-Adresse ändern.

**Erfolg**

Die Registrierung war erfolgreich.

[Zurück zur Anmeldung](#)

Wählen Sie dann eine der Sicherheitsfragen aus. Diese benötigen Sie, wenn Sie telefonisch mit dem Support Kontakt aufnehmen.

Hinterlegen Sie eine oder mehrere E-Mail-Adressen, damit Sie benachrichtigt werden, sobald Post in Ihrem beA eingeht. Das macht Sinn, da zum beA-Start nur wenige Nachrichten eingehen und man sich so das vergebliche Einloggen spart. Sobald in Ihrem beA permanent Nachrichten eingehen, sollte diese Funktion ggf. wieder ausgeschaltet werden.

**Registrierung eines persönlichen Postfaches**

Abbrechen Zurückblättern Speichern und Registrierung abschließen

Sicherheits-Token (beA Karte) Sicherheitsfragen **E-Mail-Adresse**

**Bitte erfassen Sie Ihre E-Mail-Adresse**

E-Mail-Adresse:

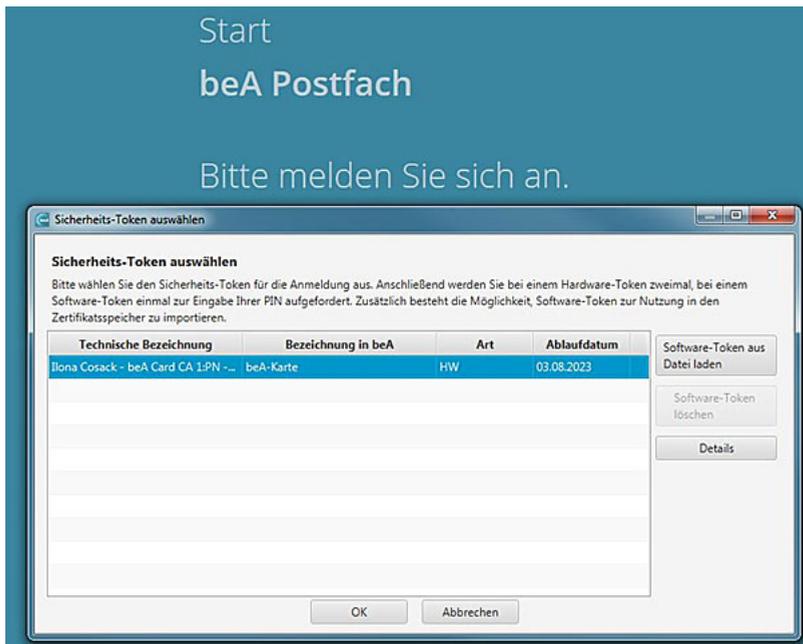
Die Angabe einer E-Mail-Adresse ist optional. Wenn Sie eine E-Mail-Adresse eingeben, erhalten Sie eine Benachrichtigung bei Nachrichteneingang in Ihr Postfach. Außerdem erhalten Sie eine Benachrichtigung für persönliche Ereignisse wie Vergabe oder Entzug von Rechten oder Rollen als Benutzer (z.B. Bestellung als Vertreter für ein anderes Postfach) und Ihr Postfach betreffende Ereignisse (z.B. Bestellung eines Vertreters für Ihr Postfach). Die E-Mail-Adresse kann auch zur Beantwortung Ihrer Supportanfragen verwendet werden. Nach Abschluss der Registrierung können Sie Ihre E-Mail-Adresse nach Einführung des beA nachträglich hinzufügen oder eine erfasste E-Mail-Adresse ändern.

**Richten Sie ggf. eine separate E-Mail-Adresse, z.B. [bea@kanzlei-mustermann.de](mailto:bea@kanzlei-mustermann.de) ein. Fügen Sie BRAK und BNotK als sichere Absender Ihrem Mailprogramm hinzu.**

#### 4. Anmeldung am beA

Jetzt können Sie sich an Ihrem beA anmelden. Das System fordert Sie auf, das Sicherungsmittel, den sog. Token anzugeben. Es wird zwischen Hardware-Token (HW) und Software-Token (SW) unterschieden. Wenn Sie mit beA-Karte oder Mitarbeiterkarte arbeiten, handelt es sich um einen HW, wenn Sie ein Software-Zertifikat nutzen, handelt es sich um einen SW. Dann benötigen Sie kein Lesegerät.

25

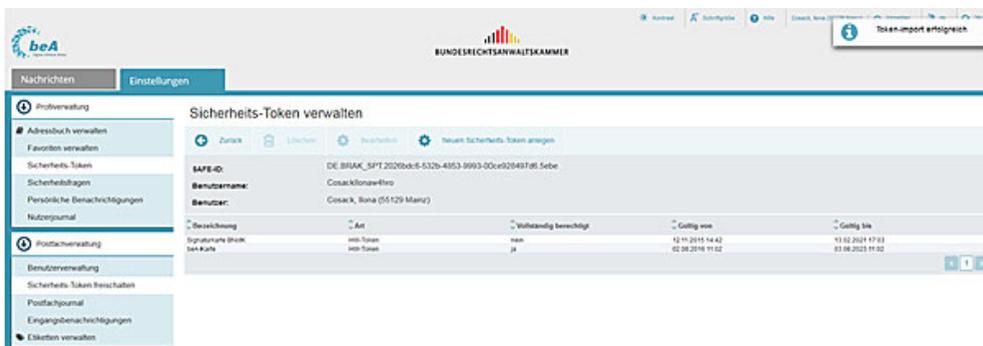
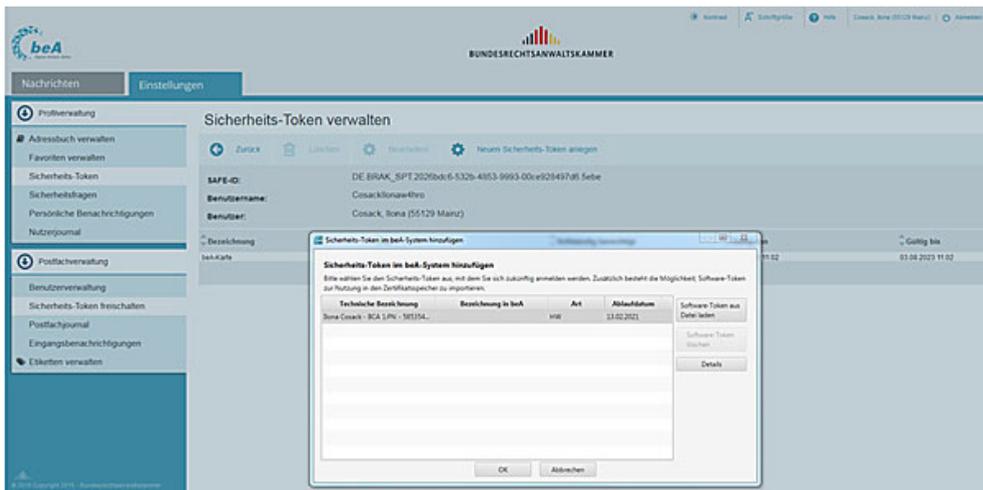


Jetzt werden Sie zwei Mal aufgefordert, Ihre PIN über das Lesegerät einzugeben.

## 5. Weitere Karten hinzufügen

Falls Sie bereits eine anderweitige Signaturkarte besitzen, können Sie diese nach einer einmaligen Registrierung ebenfalls für Ihr beA verwenden. Diese Karte hat den Vorteil, dass die PIN nur einmal eingegeben werden muss.

26



*Hinweis*

Im nächsten Beitrag erfahren Sie, wie Sie die notwendigen Einstellungen in der **Profilverwaltung** und **Postfachverwaltung** vornehmen:

The screenshot shows the beA user interface. At the top left is the beA logo with the tagline 'Digitel. Einfach. Sicher.'. Below the logo are two tabs: 'Nachrichten' (selected) and 'Einstellungen'. The main content area is divided into sections. The first section is 'Profilverwaltung' (Profile Management), which includes options: 'Adressbuch verwalten', 'Favoriten verwalten', 'Sicherheits-Token', 'Sicherheitsfragen', 'Persönliche Benachrichtigungen', and 'Nutzerjournal'. The second section is 'Postfachverwaltung' (Mailbox Management), which includes: 'Benutzerverwaltung', 'Sicherheits-Token freischalten', 'Postfachjournal', 'Eingangsbenedachtigungen', and 'Etiketten verwalten'. On the right side, there is a 'Benutz' (User) section with a back arrow and 'Zurück' (Back) text, and a 'Postfach' (Mailbox) section showing a list of entries for 'Cosack, Ilona'.

*Hinweis*

Auf der Seite <https://bea-abc.de> halten wir Sie auf dem Laufenden und informieren Sie, sobald es Neuigkeiten in Sachen beA gibt.

**E. Der 25. EDV-Gerichtstag oder 3 Tag'e' in Saarbrücken**

*Verfasser: Roland Hey*

*Verantwortlicher für Pflege und Weiterentwicklung von JUDICA*

*bei dem Oberlandesgericht in Düsseldorf*

In der Zeit vom 21. bis 23. September 2016 hatte ich das Vergnügen, als einer von über 700 angemeldeten Teilnehmern an dem in der juristischen Fakultät der Universität des Saarlandes stattfindenden 25. EDV-Gerichtstag teilnehmen zu dürfen.

**27**

Bereits ein erster Blick auf das Programm des Gerichtstages und dessen Motto rückte den in der deutschen Sprache am häufigsten anzutreffenden Vokal ins Zentrum des Geschehens und machte neugierig auf die Inhalte und das zu Erwartende.

„Eine Justiz ohne ‚E‘ ist möglich, aber sinnlos“

Dieser von *Vicco von Bülow*, alias Loriot, adaptierte Satz regte bereits im Vorfeld des Gerichtstages bei vielen seiner Besucher ein intensives Nachdenken nicht nur über vielleicht schon früher besuchte Gerichtstage, sondern insbesondere auch über die kommenden sehr spannenden – und wohl auch sehr angespannten – Monate an. Allein ein Blick auf die Leitsätze der Gerichtstage seit 2013 zeigt den lange erwarteten und andauernden Sinneswandel der Justiz: Waren noch 2013 („*Verbindlicher elektronischer Rechtsverkehr und E-Aktenführung – steht der Durchbruch bevor?*“) sowie 2014

(„*Vom elektronischen Rechtsverkehr zur elektronischen Justiz?*“) und schließlich auch 2015 („*eJustice – Mission (im-)possible?*“) die Leitsätze noch mit einem deutlich vernehmbaren „?“ als Ausdruck untergründigen Unbehagens und offener Skepsis beendet worden, hätte das diesjährige Motto eigentlich mit dem im juristischen Sprachgebrauch möglichst zu vermeidenden „!“ beendet werden müssen. Denn tatsächlich nimmt auch im juristischen Wortschatz das „e“ als Synonym für „elektronischen Rechtsverkehr“ und „elektronische Aktenführung“ und auch als Mittelpunkt des nahenden „besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)“ inzwischen eine zentrale Position ein und ist aktuell stets Dreh- und Angelpunkt, wenn Justiz und Informationstechnik aufeinandertreffen.

Genau diesem Umstand haben die Verantwortlichen des 25. EDV-Gerichtstages mit ihrem mutig gewählten Motto, das auch *Heiko Maas*, Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, in seinem einleitenden persönlich vorgetragenen Grußwort gerne aufgriff, Ausdruck verliehen. Den eigentlich als Hommage an eine Hunderasse gedachten und hier abgewandelten Satz resümierte Herr *Maas* mit der Feststellung, dass eine Justiz ohne Computer zwar möglich, aber sicher nicht mehr sinnvoll sei. Der Bundesminister appellierte zudem an die Anwesenden, der Abkopplung der Justiz von der zunehmenden Digitalisierung der Lebenswirklichkeit der Bürgerinnen und Bürger entgegenzuwirken.

Dank der gewohnt guten Organisation des Gerichtstages und des großen Angebotes an Vorträgen, Diskussionsrunden und der vielen anwesenden Aussteller aus Justiz und Wirtschaft konnte sich jeder Besucher an den beiden folgenden Tagen leicht ein umfassendes Bild von den Möglichkeiten der Justiz machen, dieser Abkopplung tatkräftig entgegenzuwirken. Leider war es nicht möglich, alle Vorträge zu besuchen, da sie oftmals parallel stattfanden. Ihnen allen gemeinsam war stets das omniprésente „e“: So wurde aus dem Gastland Italien referiert über *E-Justice* Entwicklungen, der aktuelle Stand der Umsetzungen des *ERV im e<sup>2</sup>-Verbund in Niedersachsen* vorgestellt, durch die *EDV-Akademie* des Rechts der Themenschwerpunkt *beA* vorgetragen, über *E-Government Standardisierungsprozesse* diskutiert und der an Landesgrenzen nicht unterbrochene Datenaustausch im Rahmen des *e-Codex Vorhabens* erläutert. Auch der Andrang bei den zahlreichen Ausstellern war bemerkenswert. Gerne nutzte jeder Teilnehmer die Gelegenheit, sich in lockerer Atmosphäre über Ausgestaltungsmöglichkeiten zukünftiger Arbeitsplätze in der Justiz oder über praktische Einsatzmöglichkeiten bislang nicht mit diesen Arbeitsplätzen in Bezug gebrachter Technologien – wie etwa der dreidimensionaler Visualisierungen von Abläufen – zu informieren und abseits alltäglicher Hektik neue Denkanstöße zu bekommen. Aber auch der Austausch über bereits umgesetzte oder in der Umsetzung befindliche Strategien und Wege war von großer Wichtigkeit, zeigte sich hier doch oftmals, dass auch an anderen Stellen von anderen handelnden Personen ähnliche (wenn nicht gar gleiche) Strategien verfolgt werden und man selbst folglich auf einem guten Weg zu sein scheint. Allen Gesprächen war eines gemeinsam: Wenngleich bis zum Beginn des elektronischen Rechtsverkehrs noch einiges und bis zu einer führenden elektronischen Akte in den Gerichten noch sehr viel zu tun bleibt, ist der Zeitpunkt für das Sammeln auch praktischer Erfahrungen gekommen. Alle angestellten Überlegungen, gewälzte und gelöste Probleme, gefundene Lösungen, realisierte Programme und Abläufe müssen und wollen sich nun in der Praxis bewähren.

Der Besuch des 25. EDV-Gerichtstages hat sich mithin in jeder Hinsicht gelohnt und man darf gespannt dem Gerichtstag in 2017 entgegensehen. Dieser wird dann in vielen Bereichen eine Rückschau auf die bis

28

29

dahin gewonnenen Erkenntnisse aus ersten nun anstehenden Testphasen und einen Ausblick auf vielleicht neue Herausforderungen geben. Vielleicht wird dann bereits über den Beginn des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung in Strafsachen nachgedacht und nach Lösungen der besonderen Herausforderungen dieses sensiblen Bereichs gesucht. Aber nach den Eindrücken des 25. EDV-Gerichtstages werden auch diese lösbar sein. Und vielleicht wird dann auch erstmals ein „!“ anstelle des „?“ stehen und das Motto lauten: „*e-Akte in Strafsachen. Jetzt erst Recht!*“

## F. Ausgewählte Rechtsprechung zum ERV (Stand: 28.9.2016)

Autor: Wolfgang Kuntz

Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht, Saarbrücken

### 1. Berufungseinlegung per EGVP ohne qualifizierte elektronische Signatur

#### ■ Hessisches LSG, Beschl. v. 22.6.2016 – L 3 U 71/14

30

In einem Streit um die Rechtmäßigkeit eines Bescheides war die Klage mit Ur. v. 18.3.2014 abgewiesen worden. Das Urteil war der Klägerin mit Zustellungsurkunde am 26.3.2014 zugestellt worden. Ausweislich eines entsprechenden Transfervermerks ist am 26.4.2014 im Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) bei dem Hessischen LSG eine Textdatei vom 25.4.2014 eingegangen, in der erklärt wird, dass gegen das Urteil Berufung eingelegt werde. Am Ende des Schreibens ist der Name der Klägerin maschinenschriftlich wiedergegeben mit dem Zusatz „*Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*“ Einem an die Klägerin adressierten gerichtlichen Schreiben vom 18.6.2014 ist dieser Berufungsschriftsatz beigefügt worden mit dem Hinweis, die Berufung sei fristgerecht eingegangen, die Klägerin müsse allerdings noch ein unterschriebenes Berufungsschreiben nachreichen. Dieses gerichtliche Schreiben ist der Klägerin nicht zugegangen, da sie unter der bisherigen Adresse und auch unter weiteren ermittelten Adressen nicht erreichbar war. Am 31.12.2014 hat sich die Klägerin per Faxschreiben zum Verfahren gemeldet unter Angabe einer Postfachadresse, unter der in der Folge allerdings ebenfalls keine Korrespondenz möglich gewesen ist.

Nach weiteren erfolglosen Versuchen, eine zustellungsfähige Adresse zu ermitteln, ist der Klägerin ein gerichtliches Schreiben vom 9.3.2016 öffentlich zugestellt worden, in dem sie unter Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme binnen vier Wochen darauf hingewiesen worden ist, dass die Formerfordernisse bei der Berufungseinlegung mittels EGVP nicht eingehalten worden seien und daher erwo-gen werde, die Berufung durch Beschluss gemäß § 158 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Dieses Schreiben ist vom 23.3.2016 bis 6.5.2016 ausgehängt worden.

Das LSG entschied, dass die Berufung unzulässig ist. Ohne Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur erfülle ein per EGVP übersandtes Schreiben nicht das Schriftformerfordernis des § 151 Abs. 1 SGG. Der Formmangel der Berufungseinlegung per EGVP ohne qualifizierte elektronische Signatur werde durch den Ausdruck des betreffenden Dokuments nur dann im Sinne der umstrittenen Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH v. 18.3.2015 – XII ZB 424/14, NJW 2015, 1527) gleichsam geheilt, wenn das Dokument in einem eingescannten und im Original unterschriebenen Schriftsatz bestehe, nicht aber, wenn es sich um eine Textdatei handele.

## 2. Widerspruchseinlegung mittels einfacher E-Mail nicht wirksam

### ■ VG Greifswald, Urt. v. 21.4.2016 – 3 A 413/14

31

Ein durch eine gewöhnliche, d.h. nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur i.S.v. § 3a Abs. 2 S. 2 VwVfG M V versehene E-Mail eingelegter Widerspruch erfüllt nicht das Schriftformerfordernis nach § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO. Dieser Fehler wird nicht durch eine Sachentscheidung der Behörde im Widerspruchsverfahren geheilt.

Eine gewöhnliche, d.h. eine nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur i.S.v. § 3a Abs. 2 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) versehene E-Mail, wie sie die Klägerin zu 2. hier an die Betriebsführungsgesellschaft des Beklagten gesandt hat, um Widerspruch einzulegen, genügt diesen Anforderungen nicht (vgl. VGH Kassel a.a.O.; VG Dresden a.a.O. sowie *Kopp/Schenke*, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 70 Rn 2). Nicht nur, dass diese E-Mail keine eigenhändige Unterschrift der Klägerin zu 2. trägt (und auch nicht tragen kann). Es ist darüber hinaus weder für den Beklagten noch sonst für einen Dritten ersichtlich, ob die E-Mail tatsächlich von der Klägerin zu 2. stammt und mit deren Wissen und Willen verfasst und abgesandt wurde.

Abweichendes folgt auch nicht aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach es für die Wahrung der Schriftform genügt, „wenn zwar die Unterschrift fehlt, wenn sich aber aus dem Schriftstück in Verbindung mit den möglicherweise beigelegten Anlagen hinreichend sicher – d.h. ohne Notwendigkeit einer Klärung durch Rückfrage oder durch Beweiserhebung – ergibt, dass es von dem Widersprechenden herrührt und mit dessen Willen in den Verkehr gebracht wurde“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1968 – II C 112.65, juris Rn 14). Diese Voraussetzungen sind hier schon deshalb nicht erfüllt, weil die Klägerin zu 2. ihren Widerspruch nicht in verkörperter Form, sondern lediglich elektronisch erhoben hat. Des Weiteren sind keinerlei Anlagen oder sonstige besondere Umstände ersichtlich, aus denen sich – ohne nachfragen zu müssen – ergibt, dass die betreffende E-Mail tatsächlich von der Klägerin zu 2. stammt.

## 3. Pflicht zur Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte

### ■ LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 21.6.2016 – L 11 KR 2510/15

32

Die Beteiligten streiten über die Obliegenheit, die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen mittels elektronischer Gesundheitskarte (eGK) nachzuweisen. Der Kläger wehrt sich grundsätzlich gegen die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) und die Nutzung derselben. Er hält §§ 291a und 291b Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) teilweise für verfassungswidrig.

Im August 2011 forderte die Beklagte vom Kläger ein Lichtbild an und bat um Überprüfung der persönlichen Daten zur Ausstellung der eGK. Mit Schreiben vom 25.2.2012 teilte der Kläger mit, dass er die eGK nicht verwenden wolle, da die Karte und die dahinter stehende Infrastruktur gegen seine Rechte auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung verstießen. Er wolle weiterhin seine alte Krankenversicherungskarte benutzen und bitte um Erneuerung der Karte nach altem Muster.

Die Beklagte erwiderte darauf mit Schreiben vom 4.4.2012, dass sie gesetzlich verpflichtet sei, die eGK einzuführen.

Mit Schreiben vom 31.5.2012 erhob der Kläger sodann Widerspruch, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11.9.2012 als unbegründet zurückwies. Zur Begründung erläuterte sie die auf der eGK ent-

haltenen Angaben und verwies darauf, dass das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Daten mittels der eGK nur mit dem Einverständnis des Versicherten zulässig sei.

Das LSG entschied, dass Versicherte der GKV verpflichtet sind, dem behandelnden Vertrags(zahn)arzt vor Beginn der Behandlung zum Nachweis der Behandlungsberechtigung die elektronische Gesundheitskarte (eGK) auszuhändigen. Der Umstand, dass die eGK geeignet sein muss, die in § 291a Abs. 3 SGB V aufgeführten Anwendungen zu unterstützen, führt nicht zu einem Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Versicherten, da das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Daten zu diesem Zweck nur mit der Einwilligung der Versicherten gestattet ist. Die eGK darf ohne Einwilligung des Versicherten nur die in § 291a Abs. 1 SGB V genannten Daten enthalten. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie z.B. der Begriff „Versichertenstatus“ dürfen nicht durch (normsetzende) Vereinbarungen im Range unterhalb des Parlamentsgesetzes ausgefüllt und „datenmäßig erweitert“ werden.

#### 4. Erstattungsfähigkeit der Kosten einer beim Schutzschriftenregister eingereichten Schutzschrift

##### ■ Hanseatisches OLG Hamburg, Beschl. v. 4.7.2016 – 8 W 68/16

33

Die Kosten einer beim zentralen Schutzschriftenregister eingereichten Schutzschrift sind im Verfügungsverfahren bei allen ordentlichen Gerichten (§ 945a Abs. 2 ZPO) nach den von der Rechtsprechung entwickelten Maßstäben erstattungsfähig. Darauf, ob das Gericht, bei dem der Verfügungsantrag gestellt wird, die Schutzschrift vor seiner Entscheidung zur Kenntnis genommen hat oder nicht, kommt es nicht an.

Das Gericht begründet dies wie folgt:

*Notwendig i.S.d. § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO sind nur Kosten für solche Maßnahmen, die im Zeitpunkt ihrer Vornahme objektiv erforderlich und geeignet zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erscheinen. Das ist vom Standpunkt einer verständigen und wirtschaftlich vernünftigen Partei aus zu beurteilen, wobei grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Vornahme der kostenverursachenden Handlung abzustellen ist und es auf die – auch unverschuldete – Unkenntnis der Partei oder ihres Rechtsanwalts von den maßgeblichen Umständen nicht ankommt (BGH, Beschl. v. 25.2.2016 – III ZB 66/15, juris). Die für Eilverfahren in Wettbewerbssachen entwickelte Schutzschrift wird vorprozessual zur Abwehr eines befürchteten Verfügungsantrags oder unmittelbar nach Eingang des Verfügungsantrags bei Gericht eingereicht. Sie soll dem Gericht des Eilverfahrens Kenntnisse verschaffen und es davon abhalten, eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zu treffen (s. nur Zöller/Herget, ZPO, 31. Aufl., § 91 Rn 13 „Schutzschrift“). Die Kosten der Schutzschrift sind grundsätzlich erstattungsfähig, wenn die Schutzschrift beim Gericht des einstweiligen Verfügungsverfahrens eingegangen ist und eine Kostenentscheidung gegen den Antragsteller ergeht. Voraussetzung ist mithin, dass es zu einem Prozessrechtsverhältnis der Parteien kommt, das schließlich die Grundlage des prozessualen Kostenerstattungsanspruchs bildet (s. nur OLG Hamburg, Beschl. v. 23.10.2013 – 4 W 100/13). Das gilt auch dann, wenn der Antrag nach Einreichung der Schutzschrift abgelehnt oder zurückgenommen wird (BGH, Beschl. v. 23.11.2006 – I ZB 39/06, Rn 15).*

Darauf, ob das Landgericht die Schutzschrift vor seiner Entscheidung zur Kenntnis genommen hat oder nicht, kommt es nicht an, weil die Einreichung der Schutzschrift bei der Beurteilung ex ante jedenfalls angesichts des Verfügungsantrags der Antragstellerin erforderlich gewesen ist.